

Marsbruchstraße 186 · 44287 Dortmund · Postfach: 44285 Dortmund · Telefon (02 31) 45 02 - 0 · Telefax (02 31) 45 85 49 · E-Mail: info@mpanrw.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nr.

P - 22 000 2028 02

Gegenstand

1-komponentige kunststoffmodifizierte

Bitumen-Dickbeschichtungsmasse Sulfiton Dickbeschichtung "Neu"

Verwendungsbereich

Bauwerksabdichtung bei den Lastfällen

- Bodenfeuchte und nichtstauendes Sickerwasser

- nichtdrückendes Wasser

- aufstauendes Sickerwasser

Antragsteller

Remmers Bauchemie GmbH

Postfach 12 55 49624 Löningen

Ausstellungsdatum

14.04.2003

Geltungsdauer bis

13.04.2008

Grundlage

Bauregelliste A Teil 2 - Ausgabe 2002/1 - Ifd. Nr. 2.39

Normalentflammbare kunststoffmodifizierte Bitumendickbeschichtungen für Bauwerksabdichtungen.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.



1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 1- komponentige kunststoffmodifizierte Bitumen-Dickbeschichtungsmasse

1.2 Verwendungsbereich

Bauwerksabdichtung bei den Lastfällen

- Bodenfeuchte und nichtstauendes Sickerwasser (DIN 18195-4)

- nichtdrückendes Wasser (DIN 18195-5)

aufstauendes Sickerwasser (DIN 18195-6)

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung/ Eigenschaften und Kennwerte

2.1.1 Zusammensetzung

Kunststoffmodifizierte Bitumenemulsion und einer Verstärkungseinlage aus "Baufix Armierungsgewebe fein" für die Lastfälle

- nichtdrückendes Wasser und
- aufstauendes Sickerwasser.

2.1.2 Eigenschaften

Die aus der Bitumendickbeschichtung Sulfiton Dickbeschichtung "Neu" hergestellte Bauwerksabdichtung hat nachfolgende Eigenschaften und ist für die angegebenen Verwendungsbereiche ausreichend

- wärmebeständig
- kältebeständig
- wasserundurchlässig
- wasserbeständig
- rissüberbrückend
- druckbelastbar
- regenfest

Die Abdichtung enthält eine ausreichende Menge an Bindemittel und ist normalentflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-2).

Für den Wasserdampfdiffusionswiderstand ist ein μ -Wert von minimal 5000 und maximal 30 000 anzunehmen.

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde nach den PG-KMB Ausgabe März 2001 mit den Prüfzeugnissen und -berichten Nr. 22 001094 01 und Nr. 22 000 1830 02 jeweils des MPA NRW erbracht.



2.1.3 Kennwerte

Die Kennwerte mit den zugehörigen Prüfverfahren nach Tabelle 1 der PG-KMB zu den Eigenschaften 1.1, 1.2, 1.3, 2.1, 2.2, 2.3, 4.1, 4.2, 4.3 sind in den vorgenannten Prüfzeugnissen, -berichten aufgeführt.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Bauprodukt Sulfiton Dickbeschichtung "Neu" darf nur in einem Werk mit werkseigener Produktionskontrolle hergestellt werden. Herstellwerk: Löningen

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

Das Bauprodukt, bzw. die Komponenten des Abdichtungssystems, sind in geschlossenen Gebinden trocken und frostfrei zu lagern. Die Mindestlagerungsdauer unangebrochener Gebinde ist anzugeben (ggf. Herstelldatum, bzw. Verfalldatum).

2.2.3 Kennzeichnung

2.2.3.1 Kennzeichnung der Dickbeschichtung/der Produktkomponenten

Die Gebinde sind mit der Produktbezeichnung, dem Namen des Herstellers und einem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß der Übereinstimmungszeichen-Verordnung (ÜZVO) der Länder zu kennzeichnen.

2.2.3.2 Kennzeichnung von Hilfsstoffen

Weitere Bestandteile des Abdichtungssystems, wie z. B. Verstärkungseinlagen oder Grundierungen, die vom Produkthersteller vertrieben werden, sind zur Verwendung mit der geprüften Dickbeschichtung zu kennzeichnen. Werden diese Stoffe durch einen Dritten vertrieben, so müssen die für ihre Verwendung erforderlichen Eigenschaftswerte auf der Verpackung oder den Lieferunterlagen vermerkt sein.

2.3 Entwurf und Bemessung

Angaben zum Aufbau des Abdichtungssystems für die vorgesehenen Verwendungsbereiche nach DIN 18195.

Für die Verstärkungseinlage sind die Eigenschaftswerte nach Ziffer 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, PG-KMB Tabelle 1 anzugeben.

2.4 Ausführung

Für die Ausführung der Abdichtungsarbeiten gelten die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers. Diese enthalten eine ausführliche Beschreibung der baulichen Voraussetzungen und der Untergrundvorbereitung.



Zur Verarbeitung ist angegeben:

- Vorbereitung des Materials
- Mindesttemperatur (Temperaturbereich), maximale rel. Luftfeuchte
- Auftragsverfahren
- Beschichtungsaufbau und Verbrauchsmengen (incl. Grundierung)
- Zeiträume zwischen den Arbeitsgängen
- Trockenschichtdicke
- Zeitdauer unter Angabe der Umgebungsbedingungen bis zur Funktionsfähigkeit der Abdichtung.

Das Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EWG ist beizufügen.

2.5 Bestimmung für Nutzung, Unterhalt, Wartung entfällt

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

3.2 Erstprüfung

Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüfstelle einzuschalten. Im Rahmen der Erstprüfung sind die Prüfungen der Kennwerte nach 2.1.3 vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Bezugswerten abweichen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

In dem in 2.2.1 angegebenen Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Hierbei ist die Anlage 0.3 "Werkseigene Produktionskontrolle" zur Bauregelliste A, (Ausgabe 2000/1) des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) zu beachten.

Im Rahmen der WPK sind die Prüfungen der Kennwerte nach 2.1.3 vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Bezugswerten abweichen.

Während der Produktionszeit hat die Prüfung mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist dabei sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktzusammensetzung in gleicher Weise einer Kontrolle unterliegt.



Wenn der Hersteller die Verstärkungseinlage als Hilfsstoff zusammen mit der Bitumendickbeschichtung vertreibt, so hat er sich von den bestimmungsgemäßen Eigenschaften und der gleichmäßigen Qualität des als Verstärkungseinlage zu verwendenden Produktes zu überzeugen. Dies kann entweder durch die Wareneingangskontrolle beim KMB-Hersteller oder durch die Vorlage eines Werksprüfzeugnisses nach DIN EN 10204 des Lieferanten der Verstärkungseinlage geschehen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

4 Übereinstimmungszeichen

Nach Vorliegen des Erstprüfungsberichtes und der Einrichtung der werkseigenen Produktionskontrolle hat der Hersteller das Bauprodukt/die Verpackung des Bauprodukts/den Beipackzettel des Bauproduktes/den Lieferschein des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung (ÜZVO) der Länder zu kennzeichnen. Auf Grund der vorausgegangenen Erstprüfung des Bauproduktes und der werkseigenen Produktionskontrolle erklärt der Hersteller die Übereinstimmung mit den Anforderungen durch das Anbringen des Ü-Zeichens auf den Produktkomponenten.

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01. März 2000 in Verbindung mit der Bauregelliste A erteilt.

6 Rechtbehelfsbelehrung

Die Erteilung dieses allgemeinen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt gegen den Widerspruch zulässig ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, Marsbruchstraße 186, 44287 Dortmund einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift beim Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

7 Allgemeine Hinweise

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.



Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der erteilenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Dortmund, den 14. April 2003

Dipl.-Ing. Fischer Leiter der Prüfstelle PA PATES (

Dipl.-Ing. Moormann Sachgebietsleiter